

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 365/07 B

L 11 R 2897/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1362/01 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenghe sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 10.7.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit sowie wegen Erwerbsminderung verneint. Es hat seiner Entscheidung den Entlassungsbericht der Hautklinik M. von Januar 2003, im Verfahren S 11 U 450/98 vor dem Sozialgericht Mannheim erstellte neurologische, neuroradiologische und orthopädische Gutachten sowie sachverständige Zeugenaussagen der behandelnden Ärzte Dr. S. (Orthopädie) und Sch. (Augenarzt) zugrunde gelegt. Ferner hat es nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von Prof. Dr. S. ein orthopädisches Gutachten mit zusätzlicher psychologischer Evaluation und von Prof. Dr. V. ein augenärztliches Gutachten eingeholt und ausgewertet.
- 2 Unter Hinweis auf eine von Dr. S. festgestellte deutliche Reduzierung der Leitfähigkeit des Nervus medianus sowie ein durch Attest des Dr. K. unter Beweis gestelltes Raynaud-Syndrom hat der Kläger mit Schriftsatz vom 9.7.2007 ua die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen sowie eines angiologischen Sachverständigengutachtens beantragt. Diesen Schriftsatz hat er dem Gericht im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.7.2007 übergeben und auf den gestellten Antrag ausdrücklich Bezug genommen.
- 3 Das LSG hat die Berufung durch Urteil vom 10.7.2007 zurückgewiesen und hinsichtlich der gestellten Sachaufklärungsanträge ausgeführt, das von Dr. S. beschriebene Karpaltunnelsyndrom sei einer Behandlung zugänglich. Der Arztbrief des Universitätsklinikums Mannheim vom 29.1.2003 beschreibe nicht den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers; der Vortrag sei zudem seit der Berufungsbegründung bekannt gewesen und "in die Begutachtungen" eingeflossen. Weshalb dem Kläger wegen des nach Behandlung gebesserten Raynaud-Syndroms Feinarbeiten und leichte Büroarbeiten nicht möglich sein sollten, sei für den Senat nicht nachvollziehbar.
- 4 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger ua Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.

II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die gerügten Verfahrensverstöße liegen vor.
- 6 Der Kläger hat die Verletzung des § 103 SGG hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu. Das LSG ist vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen zu Unrecht nicht gefolgt. Es hätte sich gedrängt fühlen müssen, die Auswirkungen der behaupteten deutlich



reduzierten Leitfähigkeit des Nervus medianus sowie des Raynaud-Syndroms auf dessen Leistungsfähigkeit aufzuklären.

- 7 Da es ein Karpaltunnelsyndrom angenommen hat, ist das LSG selbst von einer den Kläger beeinträchtigenden Gesundheitsstörung auf nervenärztlichem Gebiet ausgegangen. Wenn es hierzu feststellt, dass der Arztbrief des Universitätsklinikums M. vom 29.1.2003 insoweit den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers nicht (mehr) beschreibt, hätte es sich schon aus diesem Grunde zu weiterer Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen.
- 8 Gleiches gilt hinsichtlich des Raynaud-Syndroms. Auch wenn sich dieses gebessert haben sollte, bestand jedenfalls Aufklärungsbedarf, inwieweit es die Leistungsfähigkeit des Klägers für ihm sozial zumutbare Tätigkeiten beeinträchtigte.
- 9 Auf diesen Verfahrensfehlern kann die Entscheidung des LSG beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht - ggf nach weiteren, auch berufskundlichen Ermittlungen - zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
- 10 Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 11 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)